

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. November 2008

1696. Strassen (Winterthur, Wülflingerstrasse kant. S-3)

Mit Schreiben vom 23. September 2008 unterbreitete das Departement Bau/Tiefbau der Stadt Winterthur der Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Verkehr (AFV), das Projekt für die Erneuerung der Lichtsignalanlagen bei den Fussgängerübergängen Wülflinger-/Habsburgerstrasse, Wülflinger-/Schlosserstrasse und Wülflingerstrasse/Oberfeldweg, Winterthur (Objekt Nr. 19952), zur Genehmigung durch den Regierungsrat im Sinne von §45 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 (StrG). Gleichzeitig ersuchte es um die Zusicherung der Anrechenbarkeit an die Baupauschale.

Das Projekt sieht vor, die Lichtsignalanlagen bei den Fussgängerübergängen Wülflinger-/Habsburgerstrasse, Wülflinger-/Schlosserstrasse und Wülflingerstrasse/Oberfeldweg aufgrund ihrer Abnutzungserscheinungen zu erneuern. Die Anlagen dienen auf der stark befahrenen Wülflingerstrasse in erster Linie der Verkehrssicherheit, da sich die regelten Übergänge bei Schulhäusern, Kindergärten und einem Altersheim befinden. Bei den zurzeit im Einsatz stehenden Steuergeräten kommt es öfters zu Betriebsstörungen. Es handelt sich um die letzten drei Anlagen dieses Steuergerätetypes auf dem Stadtgebiet von Winterthur. Die Steuerung muss zudem an ein übergeordnetes System angeschlossen werden können. Um die Verkehrs- und Betriebssicherheit aufrechterhalten und den heutigen sicherheitstechnischen Ansprüchen gerecht werden zu können, müssen die 18- bis 21-jährigen Aussenanlagen mitsamt ihren Steuerungen ersetzt werden.

Die Gesamtkosten für die Erneuerung der drei Lichtsignalanlagen betragen insgesamt Fr. 738 000 (einschliesslich Verwaltungskosten), dies entspricht einem Betrag von Fr. 246 000 pro Anlage. Da es sich bei den geplanten Massnahmen um eine vollständige Erneuerung und nicht um einen Unterhalt handelt, sind die Aufwendungen gesamthaft der Baupauschale zu belasten.

Der Genehmigung des Projektes im Sinne von §45 Abs. 3 StrG steht nichts entgegen.

Die Volkswirtschaftsdirektion ist zu ermächtigen, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag festzusetzen, der von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss §46 StrG belastet werden kann.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt der Stadt Winterthur für die Erneuerung der Lichtsignalanlagen bei den Fussgängerübergängen Wülflinger-/Habsburgerstrasse, Wülflinger-/Schlosserstrasse und Wülflingerstrasse/Oberfeldweg, Winterthur, wird im Sinne von § 45 des Strassengesetzes genehmigt.

II. Die Volkswirtschaftsdirektion wird ermächtigt, nach Vorlage der Bauabrechnung und des Plans über das ausgeführte Bauwerk denjenigen Betrag der Kosten festzusetzen, der von der Stadt Winterthur der Abrechnung über die Baupauschale gemäss § 46 des Strassengesetzes belastet werden kann.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur, 8402 Winterthur, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau/Tiefbau, Neumarkt 1, Postfach, 8402 Winterthur, sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi